

A m t s - B l a t t

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 15.

Den 12. April.

1878.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

172. Das 5. Stück des Reichs-Gesetzesblattes enthält unter:

Nr. 1225 das Gesetz, betreffend die vorläufige Erstreckung des Haushaltsetats des Deutschen Reiches für das Etatjahr 1877/78 auf den Monat April 1878. Vom 30. März 1878; und unter

Nr. 1226 die Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Ärzte. Vom 27. März 1878.

177. Das 16. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 8559 die Bekanntmachung, betreffend das Ergebnis der Klassensteuer-Beranlagung für das Jahr vom 1. April 1878/79. Vom 31. März 1878.

Berordnungen und Bekanntmachungen der Central-ic. Behörden.

80. Befr. Ausreichung der neuen Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihe vom Jahre 1862.

Die Zins-Coupons Serie V Nr. 1 bis 8 zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihe vom Jahre 1862 über die Zinsen vom 1. April 1878 bis 31. März 1882 nebst Talons werden vom 18. d. M. ab von der Controle der Staatspapiere hier selbst, Orianstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Aufnahme der Sonne und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Düsseldorf und Bünde oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden.

Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 11. Dezember 1873 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formular bei der gedachten Controle und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamt unentgeltlich zu haben sind, bei der Controle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerische Marke als Empfangsberecheinigung, so ist das Verzeichniss nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterer Halle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsberecheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsberecheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons

zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Controle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniss wird, mit einer Empfangsberecheinigung verleben, gleich zurückgegeben und ist bei Aushandigung der neuen Coupons wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen, belegungsweise von der Königl. Finanz-Direktion in Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Das Einreichen der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Controle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 4. Februar 1878.

Haupt-Verwaltung der Staatschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemühen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den erwähnten, mit den zuletzt ausgegebenen Talons der bezeichneten Anleihe gleichzeitig abzugebenden Verzeichnissen bei unserer Hauptstelle, sowie bei sämmtlichen Kreis-Steuer-Kassen unseres Bezirks unentgeltlich in Empfang genommen werden können.

Breslau, den 13. Februar 1878.

Königliche Regierung.

179. **S e c h s t e r N a c h t r a g** zu dem revidirten Reglement für die Feuer-Sozialität der sämmtlichen Städte der Provinz Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgraftums Ober-Lausitz mit Ausßluß der Stadt Breslau vom 1. September 1852 (Gesetz-Sammlung Seite 591).

(Vergl. ersten Nachtrag vom 20. Juli 1857, Gesetz-Sammlung Seite 653, — zweiten Nachtrag vom 1ten Juli 1861, Gießener Sammlung Seite 385, — dritten Nachtrag vom 20. September 1871, Gesetz-Sammlung Seite 453, — vierten Nachtrag vom 31. Januar 1874, Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Liegnitz pro 1874, Seite 55; Amtsblatt der Königlichen Regierung zu

Breslau pro 1874, Seite 125; Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Oppeln pro 1874, Seite 97. — fünftes Nachtrag vom 10. Februar 1877, Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Liegnitz pro 1877, Seite 58; Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1877, Seite 66; Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Oppeln pro 1877, Seite 62).

Art. I. Die Sozialität vergütet auch den Schaden, welcher durch Gas-Explosion verursacht wird.

Versicherungen gegen andere Explosionsgefahr werden übernommen, wenn dafür ein besonderer, durch Vereinbarung festzustellender Zufluss zu dem sonstigen Versicherungsbeiträge bezahlt wird.

Die hieron abweichende Bestimmung des § 56 des Reglements wird aufgehoben.

Die §§ 8 und 9 des Reglements werden aufgehoben.

Art. II. Die im § 36 des Reglements gedachten Erhöhungen der Beiträge der sechsten Klasse für vorhandene größere Feuergefahr können bis zur Hälfte des Beitrages dieser Klasse ausgedehnt werden.

Die hieron abweichende bisherige Bestimmung wird aufgehoben.

Art. III. Die Provinzial-Städte-Feuer-Sozialitäts-Direktion wird ermächtigt, Unterstützungen zur Anpassung neuer, zweckmäßiger Feuerprüfen und Löschgeräthschaften zu bewilligen. —

Der vorstehende Nachtrag wird auf Grund des § 120 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 hierdurch von mir genehmigt.

Berlin, den 14. März 1878.

(L. S.)

Der Minister des Innern. In Übereinstimmung mit dem höchsten Auftrage:

Friedenthal.

180. *Bieter Nachtrag* zu dem revidirten Reglement für die Feuer-Sozialität des platten Landes der Provinz Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Marschgräflands Ober-Lausitz vom 28. Dezember 1864. (Gef. Samml. pro 1865 S. 25)

(Vergl. ersten Nachtrag vom 20. September 1871. Gef. Samml. S. 439.) Zweiten Nachtrag vom 31ten Januar 1874, Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Liegnitz vom 28. Februar 1874, Seite 55. — Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Breslau, vom 6. März 1874, Seite 125. — Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln vom 13. März 1874, Seite 98. — Dritten Nachtrag vom 12. Mai 1876, Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Liegnitz vom 3. März 1877, Seite 63. — Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau vom 2. März 1877, Seite 65. — Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln, Extra-Bilag zu Stück Nr. 10).

Die Sozialität vergütet auch den Schaden, welcher durch Gasexplosion verursacht wird. Versicherungen gegen andere Explosionsgefahr werden übernommen, wenn dafür ein besonderer, durch Vereinbarung festzustellender Zufluss zu dem sonstigen Versicherungsbeiträge bezahlt wird.

Die hieron abweichenden Bestimmungen des § 46

des Reglements, beziehungsweise des § 8 des ersten Nachtrages dazu werden aufgehoben.

Breslau, den 12. Januar 1878.

Der Provinzial-Landtag,
ges. Herzog v. Matisbor, Vorsteher.

Nr. 203 Edg.
Der vorstehende Nachtrag wird auf Grund des § 120 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 hierdurch von mir genehmigt.

Berlin, den 12. März 1878.

(L. S.)

Der Minister des Innern. J. B.: Bitter.

174. *Betreffend den Remont-Aufzug pro 1878.* Zum Aufzug von Remoulets im Alter von drei und vier Jahren sind im Bereich der Königlichen Regierung zu Breslau für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:
den 18. Mai in Schwinzel, Kreis Delb,
" 20. " " Delb,
" 25. " " Drachenberg,
" 30. Juli " Poln. Warthenberg,
" 31. " " Kamblau,
" 6. August " Vries,
" 8. " " Rümpisch,
" 9. " " Striegau,
" 12. " " Neumarkt,
" 13. " " Leubnitz,
" 14. " " Wohlau,
" 16. " " Steinau a. d. Oder.

Die von der Militair-Kommission erlaubten Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort daar bezahlt. Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rüdgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Kosten zurückzunehmen, auch sind Kripenseher vom Aufzug ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind ferner verpflichtet jedem verfaulten Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit starkem Gebiß und einer Kopfhalster von Leder oder Hans mit 2 mindestens 2 Meter langen starfen hanfseinen Stricken ohne besondere Vergütigung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können ist es erwünscht, daß die Deckselme möglichst mitgebracht werden.

Kriegsministerium, Abtheilung für das Remontewesen.

gez. v. Rauch. v. Uslar.
Vorsteher Erlah wird zur allgemeinen Kenntlich gebracht. Breslau, den 28. März 1878.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

175. *Beit. die Wirksamkeit der Schiedsmänner im Jahre 1877.* Der Geschäftsumfang und die Wirksamkeit der Schiedsmänner in dem Departement des unterzeichneten königlichen Appellationsgerichts ist für das Jahr 1877 wie folgt ermittelt:

1. Von 1676 Schiedsmännern sind überhaupt 20029 Streitsachen, mithin 333 weniger als im Jahre

1876, bearbeitet worden.

Bon diesen 20029 Streitsachen sind:

- a. durch Vergleich beendet 8914
- b. wegen Ausbleibend der Parteien bei Seite
gelegt 2598
- c. der richterlichen Entscheidung überwiesen 8442
- d. am Schlusse des Jahres anhangig geblieben 75

Summa 20029

II. Die meisten Streitsachen haben die folgenden Schiedsmänner verglichen:

- 1) der Destillateur Schneider zu Jauer,
von 70 Sachen 65,
- 2) der Buchbinder Gögggen zu Steinbau,
von 59 " 56,
- 3) der Bauergutsbesitzer Langer zu
Kaudnitz, Kreis Frankenstein, von 20 "
- 4) der Apotheker Michael zu Breslau,
von 20 "
- 5) der Kaufmann Stern zu Breslau,
von 19 "
- 6) der Stellenbesitzer Spause zu Schmö-
grau, Kreis Namslau, von 18 "
- 7) der Gutspächter Seidel zu Nieder-
Euglitz, Kreis Trebnitz, von 17 "
- 8) der Schmied Werner zu Mehltheuer,
Kreis Strehlen, von 16 Sachen 16,
- 9) der Gastwirth Ulber zu Hartmannsd-
orf, Kreis Landeshut, von 16 "
- 10) der Gasthofbesitzer Hartwig zu
Lunzhendorf, Kreis Neurode, von 15 "
- 11) der Fabrikant Pöhl zu Löppendorf,
Kreis Strehlen, von 14 "
- 12) der Lehrer Kinner zu Bladdorf b.
Sch., Kreis Landeshut, von 12 "
- 13) der Klempnermeister Gottwald zu
Landes, Kreis Habelschwerdt, von 12 "
- 14) der Gerichtsschreiber Beindt zu
Grünhartau, Kreis Klimmtz, von 12 "
- 15) der Erbholtz Schott zu Dammer,
Kreis Namslau, von 11 "
- 16) der Gastwirth Scholz zu Striege,
Kreis Strehlen, von 11 "
- 17) der Schmiedemeister Haase zu Preiss-
dorf, Kreis Striegau, von 11 "

18) der Bauergrubbesitzer Stolper zu
Buchwald, Kreis Oels, von 10 " 10.
Breslau, den 27. März 1878.

Königlich Appellationsgericht.

178. Bon 1. Mai d. J. an werden auf der Halte-
stelle Mohorn auch direkte Bissele I., II. und III.
Wagenläufe nach Dresden und Leipzig via Görlitz zur
Ausgabe gelangen.

Berlin, den 23. März 1878.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

179. Mit dem 1. April er. tritt zu dem Tarife für
den direkten Güter-Berlehr vom 1. Dezember 1877
zwischen Stationen der Königlich Niederschl.-Märkischen
Eisenbahn einerseits und den Stationen Stettin und
Swinemünde der Berlin-Stettiner Eisenbahn anderer-
seits ein Nachtrag I in Kraft, enthaltend Tarif-Tabellen
für die neu aufgenommenen Stationen Rieschen der
Berlin-Görlitzer, Friedland-Napenau-Biebrza und
Reichenberg der Süd-Norddeutschen Verbindungsbaahn,
sowie für die Stationen Anklam, Angermünde, Ebers-
walde, Gressowald, Pasewalk, Prenglau, Schwedt a. O.,
Stralendorf und Wolgast der Berlin-Stettiner Eisenbahn,
serner Aufnahme der Haltestelle Liebgen der Königlich
Niederschl.-Märkischen Eisenbahn im Berlehr mit
Stettin der Berlin-Stettiner Eisenbahn, Abänderung
der Tarif-Bestimmungen und Druckschalter-Berichtigungen.

Exemplare dieses Nachtrages sind bei den Güter-
Kassen Berlin (Frankfurter Bahnhof), Frankfurt a. O.,
Görlitz, Breslau und Rostbus der unterzeichneten Ver-
waltung zum Preise von 0,50 Mark pro Stück läufig
zu haben.

Berlin, den 25. März 1878.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

180. Zum Tarife für den Posen-Halle-Schlesisch-
Märkischen Verband, I. Theil, ist ein Nachtrag IV,
gültig vom resp. 20. März, 1. April und 1. Mai er.,
erschienen, welcher verschiedene Ergänzungen und Be-
richtigungen des Tarifs enthält.

Exemplare dieses Nachtrags sind zum Preise von
0,10 M. bei den Verbandstationen läufig zu haben.

Berlin, den 5. April 1878.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

178. XXVI. Nachtrag zum Ortschafts-Berlehr für die Provinz Schlesien.

Namen der Ortschaften.	Kreis, in welchem die Ortschaft belegen ist.	Biherige Distributions- Postanstalt.	Neue Distributions- Postanstalt.
Friedrichsgrund, Dorf	Reichenbach i. Sch.	Peterwoldau	Steinlungendorf
Peschau, Dorf, Rittergut	Poln.-Wartenberg	Bralin	Poln.-Wartenberg
Schanze, Forsthaus	Wohlau	Bargen	Herrnstadt
Wegersdorf, Dorf	Poln.-Wartenberg	Rudelsdorf, N.-B. Breslau	Medgbor

Breslau, den 4. April 1878.

Der Kaiserl. Ober-Post-Direktor. Schiffmann.

176.**Regulativ**

betreffend die Bewilligung von Bauhilfsgeldern.
Auf Grund der Bestimmungen des § 2 des Reglements für die Chaussee- und Wegeverwaltung der Provinz Schlesien vom 6. Dezember 1876 wird das nachstehende Regulativ erlassen.

§ 1. Die Bewilligung von Bauhilfsgeldern (§ 2 des Wege-Reglements) findet nur für Wege statt, welche in technischer Beziehung den nachfolgenden Bestimmungen entsprechen.

Klassifikation der Wege.

§ 2. Die Straßen werden in technischer Beziehung nach ihrer Natur eingeteilt in:

- Wege I. Ordnung, d. h. solche, welche den Bedingungen des § 3 entsprechen;
- Wege II. Ordnung, d. h. solche, welche den Bedingungen der §§ 4—6 entsprechen;
- Wege III. Ordnung, d. h. solche, welche den Bedingungen des § 7 entsprechen.

Wege I. Ordnung.**Vorschriften für die Wege I. Ordnung.**

§ 3. Bei den Wegen I. Ordnung müssen wenigstens die folgenden Normativ-Bedingungen erfüllt werden:

- Jede Straße muss sich thäufigst dem Terrain anschließen. Bei Krümmungen sind Radien unter 30 Meter nicht statthaft. Bei Radien von 75 Meter und weniger muss eine angemessene Verbreiterung des Planums und der Steinbahn eintreten,
- als Maximalsteigungen gelten in der Regel:
im Flachlande 25 mm per Meterlänge d. h. $\frac{1}{40}$
im Hügellande 40 mm $\frac{1}{25}$
in gebirgiger Gegend 50 mm per Meterlänge
d. h. $\frac{1}{20}$.

Bei anhaltenden Steigungen sind Ruheläge in entsprechenden Entfernungen anzubringen. Als Regel gilt bei Herstellung des Längenprofils, dass nicht einzelne Steigungen erheblich stärker sind, als die übrigen stärksten Steigungen in längeren zusammenhängenden Wegestrecken;

c. Wo nicht die Inundationsverhältnisse technisch etwas anderes fordern, muss die Straßenfronte in der Regel 0,6 m über dem bekannten höchsten Wasserstande gelegt werden.

d. Zu beiden Seiten der Straße sind Gräben oder versteinte Rinnen von hinreichender Tiefe und verhältnismässiger Breite anzulegen, wenn solches zur Austrocknung des Straßentorpedes, zur Ableitung oder Fortleitung des Tages- oder laufenden Wassers oder zur sicheren Befriedigung und Begrenzung des Straßentorpedes erforderlich ist.

e. Zur Regel muss ein Sommerweg angelegt werden.

- f. Als Minimalbreiten der Straßen gelten folgende Abmessungen:
- für Wege mit Sommerweg 9 m Breite, nämlich: 1,5 m Material-Bankett,
4,0 m Steinbahn,
2,5 m Sommerweg,

- 1,0 m Fußgänger-Bankett.
 - für Wege ohne Sommerweg 7 m Breite, nämlich: 1,5 m Material-Bankett,
4,5 m Steinbahn,
1,0 m Fußgänger-Bankett.
 - Die geringste Stärke der Steinbahn darf 21 cm betragen, davon 12 cm auf die Packlage und 9 cm auf die Decklage. Das Querfälle der Steinbahn muss bei festem Material 3 bis 5 cm, bei weniger festem Material 5 bis 6 cm pro Meter der halben Breite der Steinbahn betragen.
 - Wege-Über- und Unterführungen, Brücken und Durchlässe müssen in der Regel in der vollen Breite des Planums ausgeführt werden.
 - Die Wege müssen in der Regel auf beiden Seiten mit Bäumen bepflanzt, oder mit mindestens 1,0 m über den Boden hervorragenden Steinen besetzt werden. Dieselben sollen auf der Planumskante zu stehen kommen. An gefährlichen Stellen sind außerdem noch Schutzsteine, Schutzpfähle oder Barrieren anzubringen.
 - Wegweiser sind überall da, wo sich der Verkehr der Straße teilt oder durchschnitten wird, aufzustellen. Zu Eintheilung und Bezeichnung der Längen der Wegestrecken sind Nummersteine mit deutlichen schwarzen Zahlen auf weißem Schilder in Entfernung von einhundert Metern von einander zu setzen.
- Wege II. Ordnung.**
- Vorschriften für die Wege II. Ordnung.**
- für die Wege II. Ordnung gelten die vorstehend im § 3 angegebenen Normativbestimmungen; jedoch sollen noch folgende Ermächtigungen zulässig sein:
 - Wegekrümmungen sind noch statthaft, wenn sie mit einem Radius von 18,5 m befreileben werden. Ein geringerer Radius ist nur in Dörfern und in gebirgiger Gegend zulässig, wenn er durch die besonderen lokalen Verhältnisse motiviert wird. Wo Krümmungen von weniger als 30 m Radius angebracht werden, muss — außer der Planums- und Steinbahnverbreiterung — auf der Außenseite eine entsprechende Erhöhung des Planums eintreten.
 - Als Maximalsteigungen werden noch als zulässig angesehen:
 - im Flachlande 35 mm pro lfd. Meter d. h. $\frac{1}{40}$,
im Hügellande 50 mm $\frac{1}{25}$
in gebirgiger Gegend 65 mm pro lfd. Meter
d. h. $\frac{1}{15}$.
 - Wo nicht die Inundationsverhältnisse technisch etwas anderes fordern, genügt es, wenn das Planum 0,5 m über dem höchsten bekannten Wasserstande gelegt wird.
 - Ein Sommerweg ist nicht obligatorisch.
 - Die Minimalbreiten der Wege dürfen verringert werden:

bei den Straßen mit Sommerweg bis auf 7,0 m Breite, nämlich: 1,0 m Material-Bankett,
3,5 m Steinbahn,

2,0 m Sommerweg,

0,5 m Fußgänger-Bankett,

bei den Straßen ohne Sommerweg bis auf 6 m Breite, nämlich: 1,0 m Material-Bankett,

3,5 m Steinbahn,

1,5 m Fußgänger-Bankett.

Abweichungen von diesen Breitenabmessungen sind in Ortschaften und Gebirgsgegenden zulässig, jedoch müssen bei Verminderung der Breitenabmessungen entsprechende Ausweichstellen angelegt werden.

Konstruktion der Fahrbahn.

§ 5. Die Hauptfahrbahn kann wie folgt hergestellt werden:

- auf einer Packlage mit Steinschlagdecke, oder
- b. aus einem Unterbau aus Grobschlag mit einer Steinschlagdecke, oder
- c. aus Pflaster von natürlichen Steinen, oder
- d. abgleichen aus hart gebrannten Klinkern, Kunststeinen &c.

Mit Rücksicht auf die vorstehenden Konstruktionen darf die Steinbahn (mit und ohne Packlage) eine Minimalstärke von nicht unter 18 cm, die Pflasterung dagegen von nicht unter 15 cm erhalten.

Bestimmungen für die Brücken und Durchlässe der Wege II. Ordnung.

§ 6. Für Wege-Über- und Unterführungen, Brücken und Durchlässe genügt eine Breite von 4 Metern zwischen den Geländern. Wenn dieselben jedoch weniger als 2 m oder mehr als 20 m lichte Weite haben, so müssen sie in der Breite der Straße durchgeführt werden, sofern nicht Abweichungen besonders motiviert werden können.

Wege III. Ordnung.

Bestimmungen für die Wege III. Ordnung.

§ 7. Die Wege III. Ordnung müssen eine befestigte Fahrbahn haben, welche bestehen kann:

- a. aus einem Kiesunterbau mit einer Steinschlagdecke, oder
- b. aus einem Unterbau aus rohen Eisenplatten, Rosenerz oder hortgebrannten Ziegelstücken mit einer Steinschlagdecke, oder
- c. aus einem Unterbau von den ad b bezeichneten Materialien oder Steinen mit einer Kiesdecke, oder
- d. aus Kies (Grand) oder
- e. aus rohen Eisenplatten, Rosenerz &c.

Die befestigte Fahrbahn muss eine Minimalstärke von 20 cm haben. Um Übriegen gelten die Bestimmungen der §§ 4 und 6 auch für die Wege III. Ordnung.

Allgemeine Bestimmungen.

Höhe der Bauhilfsgelder.

§ 8. Die Höhe der Bauhilfsgelder wird im einzelnen Hause — unter Würdigung der Gesamtverhältnisse des beabsichtigten Baues, namentlich seiner Bedeutung für den öffentlichen Verkehr und der zu überwindenden besonderen Baustärkeleichten, der Vermögenslage des Bauunternehmers, sowie seiner bisherigen Leistungen für Wegebauzwecke — vom Provinzialausschusse festgesetzt.

Ansetzung der Pläne.

§ 9. Die Vorschriften über die bei der Anfertigung

der Pläne, Kostenanschläge und Erläuterungsberichte zu beobachtenden Formen werden — nach Anhörung des Landes-Bauraths — vom Landeshauptmann erlassen.

Abnahme-Attest.

§ 10. Die mit Bauhilfsgeldern bedachten Bauten müssen, dem bei Billigung zu Grunde gelegten Plane entsprechend, gut und dauerhaft ausgeführt werden. Die Erfüllung dieser Verbindlichkeit ist bei Erteilung des Abnahmearrestes (§ 6 des Wege-Neglements) zu constatiren.

Aenderung des ursprünglichen Projekts.

§ 11. Stellt sich während der Bauausführung die Notwendigkeit einer Aenderung im Projekte oder in der Konstruktion, in den Dimensionen ic. — im Interesse der Bauanlage — heraus, so ist die Genehmigung des Provinzial-Ausschusses ungesäumt beizubehalten. Ertrebt derselbe nicht alsbald zusammen und ist Gefahr im Verzuge, so ist der Landeshauptmann berechtigt, die Genehmigung zur Aenderung auszusprechen, hat davon aber dem Provinzial-Ausschuss bei seinem nächsten Zusammentritt Kenntniß zu geben.

Breslau, den 12. Januar 1878.

Der Provinzial-Landtag.

geg. Herzog von Ratibor, Vorsitzender.

Personal - Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierung-Präsidium.

Angenommen: Der frühere Feldwebel Seidel als Regierungs-Militär-Anwälter.

Königl. Regierung, Abtl. des Innern.

Vereidet: Der Bauführer Engelhardt aus Breslau.

Bestätigt: Die Wahl des Kaufmanns Sittenfeld zu Namslau zum unbefohldeten Rathsherrn dieser Stadt auf die noch übrige Dienstzeit des ausgeschiedenen Rathsherrn, Gerbermeister Rothe, d. i. bis Oktober 1880.

Bestätigt die Wiederwahlen: 1) Des Partizulier Schumann zum Beigeordneten der Stadt Landeck auf eine weitere Dienstzeit von 6 Jahren.

2) des Bäckermeisters Simon zum unbefohldeten Rathsherrn der Stadt Medzibor auf eine weitere Dienstzeit von 6 Jahren.

3) des Konditors Reichel und des Instrumentenbauers Bönicke zu unbefohldeten Rathsmännern der Stadt Trachenberg auf eine weitere Dienstzeit von 6 Jahren.

Königliche Regierung, Abtl. für Kirchen- und Schulwesen.

Übertragen: 1) Dem Pastor Hartmann in Reichenstein die Lokal-Inspektion über die evangelische Schule daselbst.

2) dem Amtsvorsteher, Oberamtmann Lindner in Gnojwitz die Lokal-Inspektion über die katholische Schule in Gnojwitz, Kreis Breslau.

3) dem Prediger Kristin zu St. Barbara in Breslau die Lokal-Inspektion über die evang. Schule in Kosel, Kreis Breslau.

4) dem früheren Realchullehrer und jetzigen Pastor Dünnebier zu Gimmel, Kreis Wohlau, die Total-Schulinpektion über die evang. Schulen der Parochie Gimmel.

Commissarisch übertragen: Dem bisherigen Realchullehrer Pfennig die Verwaltung der Kreis-Schul-Inspektion für die Kreise Münsterberg und Nimptsch mit dem Amtswohntor in Münsterberg.

Bestätigt die Bokationen: 1) für den bisherigen Adjutanten Kubetschek zum zweiten selbstständigen Lehrer an der kathol. Schule zu Gelsenau, Kreis Glad.

2) für den Lehrer Reimelt zum dritten Lehrer an der kath. Stadtschule zu Wanzen, Kreis Ohlau.

3) für den Lehrer Hoffmann zum evang. Lehrer und Organisten in Wanzen, Kreis Steinau.

4) für den Lehrer Heinze zum evang. Lehrer und Organisten zu Buchwald, Kreis Dels.

5) für Kraulein Luise Kriple zur 1. Lehrerin an der höheren Lehrerschule in Schweidnitz.

Widerstisch bestätigt die Bokationen: 1) für den Lehrer Exner zum dritten selbstständigen Lehrer an der kath. Schule in Ullersdorf, Kreis Glad.

2) für den Lehrer Baumgart zum evang. Lehrer in Deutsch-Marschwitz, Kreis Namslau.

3) für den Lehrer Kühner zum evang. Lehrer in Neissegode, Kreis Mühlisch.

Königl. Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Angestellt: Der Königliche Forstameister Wilhelm Gräber in der Oberförsterei Lubbrück als Förster zu Ninnberg in der Oberförsterei Nesselgrund vom 1ten Mai d. J. ab.

Versezt: Vom 1. Mai d. J. ab der Förster Peschel aus Ninnberg, Forstrevier Nesselgrund, nach Nippern in der Oberförsterei Ninnau.

Gestorben: Der Königliche Förster Zimmer in Nippern, Oberförsterei Ninnau.

Königliches Konfiskatorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: Die Bokation für den Pastor Rhodus zum Dekanats der evang. Stadt- und Pfarrkirche in Bries.

Kaiserliche Ober-Postdirektion in Breslau.

Ernannt: Die Post-Gehilfen Springer und Schreibert in Breslau und Littmann in Röden a. O. zu Postassistenten.

Versezt: Der Postsekretair Flustek von Bissa i. P. nach Breslau.

Königliches Ober-Bergamt zu Breslau.

Ernannt: 1) Berginspектор Schöpke zu Königsl.

hütte zum Bergmeister und Berg-Revierbeamten in Tarnowitz. 2) Bergassessor Dr. Kosmann, bisher Eichungsinspектор in Berlin, zum Berginspектор bei der Berginspektion zu Königshütte. 3) Civil-Unwärter Möldchen zum Schichtmeister-Assistenten bei der Berginspektion zu Königshütte.

Berliehen: Dem Bergrevierbeamten, Bergmeister Schmidt-Reber zu Görlitz der Charakter als Berggrath.

Versezt: Bergmeister und Berg-Revierbeamter Niederstein in Tarnowitz in gleicher Eigenschaft nach Werden a. d. Ruhr im Bezirk des Oberbergamts zu Dortmund.

Gestorben: Bergmeister Schöpke zu Tarnowitz.

Königliche Eisenbahn-Kommision.

Angestellt: Die bisherigen Telegraphisten Brendel und Henkel in Waldenburg, Schwitze in Gottesberg definitiv als solche bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Angestellt: Die bisherigen Betriebs-Sekretäre Wolff in Königswalde und Dücker in Dittersbach definitiv als solche bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Königliches Appellationsgericht zu Glogau.

Befördert: 1) Der Kreisgerichtsrat Böthle zu Rothenburg zum Director des Kreisgerichts daselbst. 2) Der Gerichts-Assessor Büchner zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Rothenburg. 3) Der Rechtskandidat Ludwig zu Glogau zum Referendar. 4) Der Bureau-Dictar Niemy zu Freistadt zum Kreisgerichts-Bureau-Assistenten. 5) Der Hilfs-Anterbeamte Trunk zu Neusalz definitiv zum Boten, Executor und Gefangenewärter.

Ernannt: Der Kreisrichter Winterfeld zu Köpenick zum Rechtsanwalt und Notar bei dem Kreisgericht zu Lauban.

Versezt: 1) Der Referendar Stutzer aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Posen an das Kreisgericht zu Eignitz. 2) Der Bureau-Assistent Knetsch zu Freistadt an das Kreisgericht zu Görlitz. 3) Der Bureau-Dictar Neppich zu Greiffenberg an das Kreisgericht zu Eignitz. 4) Der Bureau-Dictar Kötter zu Löwenberg an die Gerichtskommission zu Greiffenberg.

Ausgeschieden: Der Referendar Danziger zu Görlitz Beßuß seinen Übertritt in das Departement des Appellationsgerichts zu Ratibor.

Pensionirt: Der Gefangenwärter Kellermann zu Görlitz.